

FAQs zur den Fördermaßnahmen der Sicherstellungsrichtlinie der KVB

Zuschuss zur Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin, Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin bzw. nicht-ärztliche Praxisassistentin (Anhang 4)

1 Was bedeutet „hausärztliche Versorgungsassistentin“ / „Präventionsassistentin“ / „nicht-ärztliche Praxisassistentin“?

Eine hausärztliche Versorgungsassistentin ist eine medizinische Fachangestellte / Arzthelferin, die erfolgreich eine Fortbildung durchlaufen hat, die mindestens dem Curriculum „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis – VERAH“ des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzterverband (IhF) e. V. entspricht.

Eine Präventionsassistentin in der Kinder -und Jugendmedizin ist eine medizinische Fachangestellte / Arzthelferin die erfolgreich eine Fortbildung durchlaufen hat, die mindestens dem Curriculum „Prävention im Kindes- und Jugendalter“ der Bundesärztekammer entspricht.

Eine nicht-ärztliche Praxisassistentin im Sinne dieser Richtlinie ist eine Arzthelferin / Medizinische Fachangestellte (MFA), die die Anforderungen nach § 6 der Anlage 8 BMV-Ä (Delegations-Vereinbarung) erfüllt.

2 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Der Zuschuss fördert die Beschäftigung einer Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztlichen Praxisassistentin und dient so der Entlastung des Arztes durch hochqualifizierte Unterstützungsleistungen und der Stärkung der ärztlichen Versorgungstätigkeit. Die mit der Beschäftigung einer Assistentin entstehenden finanziellen Belastungen sollen durch den Zuschuss reduziert werden.

Der Zuschuss kann beantragt werden, wenn

- (a) eine neu angestellte medizinische Fachangestellte / Arzthelferin eine Fortbildung zur hausärztlichen Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztlichen Praxisassistentin nach der Anstellung beginnt und erfolgreich abschließt.
- (b) eine bereits angestellte medizinische Fachangestellte / Arzthelferin eine Fortbildung zur hausärztlichen Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztlichen Praxisassistentin erfolgreich abschließt.

- (c) eine medizinische Fachangestellte / Arzthelferin, die bereits eine Fortbildung zur hausärztlichen Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztlichen Praxisassistentin erfolgreich abgeschlossen hat, neu angestellt wird.

Zusätzlich gelten die Fördervoraussetzungen wie in Punkt 6 dargestellt.

3 Wie erfolgt eine Förderung?

Die Förderung erfolgt als Einmalzahlung, sobald die hausärztliche Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztliche Praxisassistentin ihre Tätigkeit in dem förderungsfähigen Planungsbereich aufgenommen bzw. ihre Fortbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

4 Wer kann eine Förderung beantragen?

Hausärztliche Versorgungsassistentin:

Alle zugelassenen Vertragsärzte können eine Förderung beantragen, wenn sie

- (a) an der hausärztlichen Versorgung in einem Planungsbereich teilnehmen, für den der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung in der hausärztlichen Versorgung in dem Planungsbereich festgestellt hat.
- (b) **nicht** der Fachgruppe der Kinder- und Jugendmediziner angehören.

Medizinische Versorgungszentren können eine Förderung beantragen, wenn diese Vertragsärzte bzw. angestellte Ärzte der Arztgruppe der Hausärzte vorweisen, die mind. mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 in der Bedarfsplanung angerechnet werden.

Präventionsassistentin: Alle zugelassenen Kinder- und Jugendärzte in einem Planungsbereich, für den der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung in der kinderärztlichen Versorgung in dem Planungsbereich festgestellt hat.

Medizinische Versorgungszentren können eine Förderung beantragen, wenn diese Vertragsärzte und angestellte Ärzte der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte vorweisen, die mindestens mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 in der Bedarfsplanung angerechnet werden.

Nicht-ärztliche Praxisassistentin: Alle zugelassenen Vertragsärzte und Medizinische Versorgungszentren können eine Förderung beantragen, wenn sie

- a) einer Arztgruppe angehören, für die der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung in dem Planungsbereich festgestellt hat.
- b) über eine Genehmigung der KVB für die Ausführung und Abrechnung von Hilfeleistungen der nicht-ärztlichen Praxisassistentin nach § 6 der Delegationsvereinbarung verfügen

- c) die nicht-ärztliche Praxisassistentin mind. 20 Stunden in der Arztpraxis angestellt ist
- d) Nur bei einem Medizinischen Versorgungszentrum: die Vertragsärzte und angestellten Ärzte der förderungsfähigen Fachgruppe werden mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 in der Bedarfsplanung angerechnet.

5 Welche Unterlagen müssen bei Beantragung des Zuschusses vorgelegt werden?

Der Antragsteller muss dem Antrag

- (a) eine auch von der hausärztlichen Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztlichen Praxisassistentin unterschriebene Erklärung beifügen, aus der sich ergibt, dass die hausärztliche Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztliche Praxisassistentin, für die der Antrag gestellt wird, vom Antragsteller in seiner Vertragsarztpraxis und/oder genehmigten Zweigpraxis beschäftigt wird; diese muss auch Angaben zum zeitlichen Umfang der Beschäftigung enthalten.
- (b) bei Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin bzw. Präventionsassistentin ein Zeugnis der jeweiligen Fortbildungseinrichtung beifügen, aus dem hervor geht, dass die Fortbildung mindestens dem Curriculum „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis – VERAH“ des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzterverband (IhF) e. V. bzw. dem Curriculum „Prävention im Kindes- und Jugendalter“ der Bundesärztekammer entspricht.
- (c) bei Beschäftigung einer nicht-ärztlichen Praxisassistentin ein Zeugnis der jeweiligen Fortbildungseinrichtung beifügen, aus dem hervor geht, dass die Fortbildung die Anforderungen nach § 6 der Anlage 8 BMV-Ä (Delegations-Vereinbarung) erfüllt, sofern dies der KVB noch nicht vorliegt.

6 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn

- (a) der Landesausschuss für den betroffenen Planungsbereich eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung für die Arztgruppe des Antragstellers getroffen hat.
- (b) die KVB ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm veröffentlicht hat, in dem Zuschüsse für die Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztlichen Praxisassistentin ausgewiesen sind.
- (c) der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mit der hausärztlichen Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztlichen Praxisassistentin im förderungsfähigen Planungsbereich bzw. der Erwerb der fachlichen Qualifikation der hausärztlichen Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztlichen Praxisassistentin nach Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung für die Arztgruppe des

Antragstellers und nach Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB erfolgt.

- (d) der Antragsteller im Falle der Beschäftigung einer nicht-ärztlichen Praxisassistentin über eine Genehmigung der KVB für die Ausführung und Abrechnung von Hilfeleistungen der nicht-ärztlichen Praxisassistentin nach § 6 der Delegations-Vereinbarung verfügt.
- (e) über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

7 Wie hoch ist der Zuschuss zur Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztlichen Praxisassistentin?

Der Zuschuss beträgt bei Vollzeitbeschäftigung einmalig 1.500 €.

8 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?

Der volle Förderbetrag kann beantragt werden, wenn die angestellte hausärztliche Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztliche Praxisassistentin in der Praxis in Vollzeit angestellt wird. Vollzeitbeschäftigung bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag für medizinische Fachangestellte / Arzthelferinnen.

Der Förderbetrag wird anteilig verringert, wenn die angestellte hausärztliche Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztliche Praxisassistentin nicht in Vollzeit beschäftigt wird.

9 Kann die Anstellung mehrerer hausärztlicher Versorgungsassistentinnen / Präventionsassistentinnen / nicht-ärztlicher Praxisassistentinnen gefördert werden?

Der Zuschuss kann nur einmal pro Antragsteller (d. h. pro vollzeitbeschäftigter Assistentin) und förderungsfähigem Planungsbereich beantragt werden. Dies gilt auch, wenn das geförderte Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Förderzeitraums aufgelöst und die geförderte Stelle zeitnah nachbesetzt wird.

Der maximale Förderbetrag von 1.500 Euro wird dem Antragsteller einmalig für die Anstellung einer in Vollzeit oder mehrerer insgesamt in diesem Umfang beschäftigter hausärztlicher Versorgungsassistentinnen / Präventionsassistentinnen / nicht-ärztlicher Praxisassistentinnen gewährt. Eine Förderung darüber hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

10 Welche Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (a) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck zu verwenden.
- (b) die hausärztliche Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztliche Praxisassistentin in dem förderungsfähigen Planungsbereich mindestens zwei Jahre in der eigenen Vertragsarztpraxis und / oder genehmigten Zweigpraxis zu beschäftigen.
- (c) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können, unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (d) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und dem Erreichen des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

Erfüllt der Förderempfänger die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

11 Wann erlischt der Anspruch auf Förderung?

Der Anspruch auf Förderung durch diese Fördermaßnahme erlischt, wenn die hausärztliche Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztliche Praxisassistentin nicht spätestens sechs Monate nach Bewilligung der Förderung ihre Tätigkeit aufgenommen hat. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Pflicht abgewichen werden.

12 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?

Ergänzend zu den unter (4) genannten Bedingungen können MVZ einen Zuschuss zur Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin / nicht-ärztlichen Praxisassistentin stellen, sofern unabhängig von der Zahl der in dem MVZ tätigen Vertragsärzte und /oder angestellten Ärzte eine bedarfsplanerische Anrechnung in der förderungsfähigen Arztgruppe mit mindestens 0,5 erfolgt.

13 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?

Verwendet der Antragsteller die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

In begründeten Einzelfällen, z.B. bei unverschuldeten Härtefällen, kann von einer (vollständigen) Rückforderung abgesehen werden.